

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Schöneberg

für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

vom 10.03.2017

Der Ortsgemeinderat hat am 07.02.2017 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

	2017	2018
	€	€
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	694.809,00	710.609,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	680.145,00	665.195,00
Jahresüberschuss	14.664,00	45.414,00
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	654.969,00	672.819,00
die ordentlichen Auszahlungen auf	617.625,00	606.025,00
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	37.344,00	66.794,00
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	0,00
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,00
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	69.200,00	93.200,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	191.900,00	65.000,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 122.700,00	28.200,00
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	85.356,00	0,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	94.994,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	85.356,00	- 94.994,00
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	809.525,00	766.019,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	809.525,00	766.019,00
Veränderung des Finanzmittelbedarfs im Haushaltsjahr	0,00	0,00

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für beide Jahre festgesetzt auf jeweils:

- zinslose Kredite auf	0,-- €
- <u>verzinsten Kredite auf</u>	<u>0,-- €</u>
zusammen auf	0,-- €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen **nicht** erteilt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	310 v.H.
- Grundsteuer B auf	370 v.H.
- Gewerbesteuer auf	370 v.H.

Die Hundsteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden:

- Für den ersten Hund	48 Euro
- Für den zweiten Hund	72 Euro
- Für den dritten Hund	96 Euro
Für gefährliche Hunde jeweils der achtfache der einzelnen Steuersätze unverändert	

§ 6

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S.57) werden festgesetzt:

Beitrag für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege auf 0,25 €/ar Grundstückfläche. Beträge unter 1,-- € werden nicht erhoben.

§ 7

Eigenkapital

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde Schöneberg beträgt 1.341.185,99 €, wie im Jahresabschluss auf den 31.12.2013 durch Beschluss des Ortsgemeinderates vom 13.09.2016 festgestellt.

§ 8

Über – und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 500,-- € überschritten wird.

§ 9
Wertgrenzen für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,-- € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Schöneberg, den 10.03.2017

Uwe Pöttmann
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/18 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.02.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.03.2017 bis einschließlich 24.03.2017 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warmsrother Grund 2 in Zimmer 25 öffentlich aus.

55444 Schöneberg, den 10.03.2017

Ortsgemeinde Schöneberg

Uwe Pöttmann
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.